



X, 18^m.

B, 507^f.







T a x a

derer Gerichts-Gebühren für das General-Kriegs-Gerichte und die selbigem subordinirte Militair-Instanzen, worunter jedoch das Stempelpappier, wo solches von nöthen, nicht mit begriffen.



Titulus I.

Von denen in Gerichten vorkommenden gemeinen Händeln.

Von denen pflichtshalber zu besorgenden Verrichtungen, als für Rubricirung und Haltung, auch Eintragung derer Acten ins Repertorium, Vorlegung derselben, Ertheilung und Fassung einer Resolution an die Canzley, oder zu den Acten und dergleichen, soll nichts angesetzt noch genommen; die verdienten Gerichts-Gebühren hingegen, jedesmahl zu den Acten und Protoecollen liquidiret, und demjenigen, so solche zu entrichten hat, nicht anders, als mittelst einer specificirten Liquidation abgefordert werden.

Solchemnach sind zu nehmen nachgelassen:



	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
1.) Für Verpflichtung, Examen und Pflicht-Schein eines Auditeurs,	=	=	9	=	=	—
= = Verpflichtung des General-Staabs-Registrators, oder General-Inspection-Secretarii,	=	=	4	=	=	—
= = Verpflichtung eines General-Staabs-Canzlisten,	=	=	3	=	=	—
= = Verpflichtung einer jeden andern zum Militari gehdrigen und bey dem General-Kriegs-Gerichte zu verpflichtenden Person,	=	=	8	=	=	—
Wenn aber deren viele zu gleicher Zeit mit einem Eyde zu belegen sind; so ist nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach der Wichtigkeit der Expedition zu liquidiren.						
Feldjäger, Ingenieurs-Unter-Officiers, und General-Staabs-Fourier, in gleichen der Profosß werden ex officio verpflichtet.						
2.) Für eine bloße Registratur,	=	=	8	=	=	6
3.) Für ein Fürschreiben an andere Gerichte,	=	=	8	=	=	6
4.) Für ein Communicat an Churfürstl. Collegia,	=	=	8	=	=	—
	bis		12	=	=	—
5.) Für einen Geburts-Brief, mit eingeschloßen der dabey nöthigen Vernehmungen der Zeugen und Schreibe-						

	Bey dem General-Kriegs- Gerichte.			Bey benenn Regiment- und übrigen Militär- Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
Gebühren, wenn er auf Papier aus- gefertigt wird,	=	=	2	=	=	1 16
auf Pergament,	=	=	2 16	=	=	2
6.) Für Bestätigung eines Vormundes, wenn solche nur registrirt und einge- tragen wird,	=	=	— 16	=	=	— 4
7.) Wenn ein schriftliches Tutorium und Curatorium ausgefertigt wird,	incl. vorste- hender 16 gl.	1	—	incl. vorste- hender 4 gl.	—	8
8.) Wenn das werbende Vermögen eines Unmündigen die Summe von 200 Thlr. nicht übersteiget, soll der Rich- ter für die Abnahme der Vormund- schafts-Rechnungen nur den unum- gänglich nöthigen baaren Verlag, und hierunter, wenn Abschriften ge- macht werden müssen, für jedes Blatt Copialien 6 pf. außerdem aber ganz keine Gebühren zu fordern haben.						
Wenn aber solches Vermögen über 200 Thlr. und bis an 500 Thlr. beträgt,	=	=	1	=	=	1
Wenn solches Vermögen sich über 500 Thlr. erstrecket, so steigen die Gebüh- ren von 100 fl. zu 100 fl.	mit		8	=	=	8
Hingegen ist der Richter die Rechnungen alle Jahre richtig abzunehmen, bey Vermeidung willkürlicher Strafe verbunden, hat auch für die Quit- tung über dergleichen Particular- Rechnung nichts zu fordern.						

	Bey dem General-Kriegs- Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair- Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
9.) Für Ertheilung eines Decrets zu Be- zahlung eines dem Unmündigen schul- digen Capitals, wenn es unter 20 fl.	=	=	6	=	=	4
wenn es unter und bis 100 fl.	=	=	12	=	=	8
wenn es drüber, und so hoch es auch an- steigen möchte,	=	=	1	=	=	16
10.) Für ein Decret über einen Ver- gleich, incl. alles desjenigen, was ad Cognitionem causae nöthig, und diesfalls vom Richter expediret wor- den, geben beyde Contrahenten nach Beschaffenheit der Sache,	=	=	1	=	=	16
oder	=	=	16	=	=	8
11.) Für eine gerichtliche Quittung, we- gen geführter und abgelegter Vor- mundschaft, nach deren Endigung,	=	=	1	=	=	16
12.) Für einen General-Caution-Schein, darinnen kein Quantum bestimmt ist,	=	=	16	=	=	12
13.) Für eine Quittung über Particular- zahlung zu registriren,	=	=	6	=	=	3
14.) Für Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder von 100 Thalern,	=	=	6	=	=	6
welche, wenn es anbefohlen, oder darauf erkannt ist, ingleichen bey Conkursen und Subhastationen von der Summe abzuziehen, außerdem von denen Deponenten zu entrichten sind.						

	Bey dem General-Kriegs- Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair- Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
15.) Für den Recognitions-Schein über vergleichen deponirte Gelder und des- halbten geführte Registratur, =	=	=	6	=	=	4
16.) Für eine Registratur wegen der Ver- abfolgung, =	=	=	6	=	=	4
17.) Für Taxation beweglicher Stücke, nach dem Werthe, wenn es unter und bis 100 fl.	=	=	16	=	=	12
von 100 fl. bis 500 fl.	=	=	1	=	=	18
von 500 fl. bis 1000 fl.	=	=	1	8	=	1
und wenn es drüber ist von 100 fl. noch, außer derer Personen Gebühren, so in beyden Fällen zur Taxation adhibiret werden, als Goldschmie- de u.	=	=	3	=	=	2
18.) Wenn auf Beschwerde, oder Sup- pliciren, Bericht oder Vortrag erfor- dert wird, soll von Impetranten oder Supplicanten für Präsentation des Befehls oder Monitorii und Beyla- gen, zusammen entrichtet werden,	=	=	2	=	=	1
Der Richter aber hat sofort Bericht oder Vortrag zu erstatten, und der Unter- Richter die desfalls zu verlangenden Unkosten nebst dem baaren Verlage ad Acta zu liquidiren, damit deren Ermäßigung, benebst der Anordnung, von wem sie zu bezahlen, erfolgen könne.						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
19.) Für die Notification, wenn der Bericht oder Vortrag abgehen soll,	=	=	4	=	=	2
20.) Für Inrotulation der Acten, so deren vorhanden, von denen Partheyen zusammen,	=	=	6	=	=	4
21.) Für einen Bericht oder Vortrag, wenn er kurz ist, und nur die Acta eingesendet werden,	=	=	8	=	=	6
so er ausführlich und darinne ein rechtliches Bedenken enthalten,	=	=	1	=	=	1
	bis	1	12	=	=	
22.) Wenn Reisen in bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu thun, erhält der General-Auditeur, der General-Auditeur-Lieutenant, oder anderer Kriegs-Gerichts-Rath, über Ross- und Fuhrlohn inclusive Zehrung, täglich,	=	=	2	ein Auditeur	=	21
Ein Actuarius,	=	=	21	=	=	

Nota. Wenn ein Officier, er sey von welchem Range er wolle, außer seinem Quartier-Stand, oder den Ort seines Aufenthalts, in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, als Assessor commandiret wird, erhält derselbe über das Rosslohn, zur Auslösung täglich amnoch eben so viel als sein zu gemüßen habendes Tractament beträgt, in Sachen

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
aber, die ex officio expeditet werden müssen, fällt die Auslösung weg.						
23.) Für Auffuchung abgethaner Acten auch Nachschlagen und Extrahiren aus selbigen exclusive der Copialien,	"	"	4	"	"	2
24.) Für ein schriftliches Attestat, so über einen und den andern Punct, auf Aufsuchen unter dem großen Siegel ertheilet wird, excl. der Copialien,	"	"	1	"	"	6
wenn es unter dem kleinen Siegel und unter des Actuarii Unterschrift oder sonst ad Acta ertheilet wird,	"	"	6	"	"	4
25.) Copiales von einem Blatte, jedoch, daß auf einer Seite, bey Strafe des Dupli, wenigstens 26 Zeilen, und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet seyn,	"	"	1	"	"	1
26.) Botenlohn von einer Meile, bey Verschickung mit Acten, Citationen und sonst.	"	"	3	"	"	3
Wartegeld auf jeden Tag,	"	"	3	"	"	3
Jedoch ist Botenlohn und Wartegeld wegen unterschiedener Acten oder sonst nicht zu vervielfältigen, sondern solches pro rata einzutheilen. Wo aber Posten oder ordentliche Boten sind sollen die Acta mit diesen fortgeschickt werden, in so ferne nicht die Partheyen ein anderes bitten.						

Bey
dem General-Kriegs-
Gerichte.

Bey denen Regiments-
und übrigen Militär-
Gerichten.

Titulus II,

Von denen in Streit-Sachen vorkommenden Handlungen.

27.) Für eine mündliche Klage und Vorbringen zu registriren, in Sachen, so nicht zu den geringfügigen zu rechnen, (vid. Num. 53.) nachdem sie weitläufig und wichtig sind, =

	ehl.	gl.	pf.		ehl.	gl.	pf.
" "	—	8	—	" "	—	6	—
" "	—	12	—	" "	—	8	—
" bis	—	16	—	" bis	—	12	—

28.) Von Armen auf den letztern Fall,

" "	—	8	—	" "	—	6	—
-----	---	---	---	-----	---	---	---

29.) Für eine mündliche Ladung und Vorforderung der Partheyen und Zeugen, außer des Gerichts-Webels Gebühren, auf die Person, =

" "	—	3	—	" "	—	1	—
-----	---	---	---	-----	---	---	---

Wenn aber mehr als Sechs Personen in einer Sache zu citiren seyn, darf nicht mehr, als
genommen und pro rata eingetheilet werden.

" "	—	8	—	" "	—	6	—
-----	---	---	---	-----	---	---	---

30.) In Injurien-Sachen die Partheyen zu vernehmen, von einer Person,

" "	—	8	—	" "	—	6	—
-----	---	---	---	-----	---	---	---

31.) Für ein Monitorium, Auflage und gerichtliches Verboth, mit oder ohne Strafe, außer denen Copialien,

" "	—	8	—	" "	—	4	—
-----	---	---	---	-----	---	---	---

32.) Für ein Verhör im Fortgang des Processes, wobey ein Protocoll gehalten wird, von jeder Part, wenn

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
sie gleich in mehrern litis-Consorten besteht,	=	=	2	=	=	8
Jedoch muß es, wenn derer Personen viel sind, über nicht steigen, die alsdenn der Billigkeit nach einzutheilen.	=	=	4	=	=	2
33.) Für ein Compromiß zu registriren,	=	=	6	=	=	4
Wenn es aber die vödlige Erörterung der Sache betrifft,	=	=	12	=	=	8
34.) Für Präsentation eines Befehls, Schreibens und alles andere, das zum Acten kommt, nebst denen sämtlichen Beylagen,	=	=	2	=	=	1
35.) Wenn darüber eine Recognition, oder darauf eine schriftliche Resolution verlangt wird, für deren Ausfertigung,	=	=	3	=	=	2
Jedoch ist in denen Fällen, wo es die Erläuterte Proceß-Ordnung ad Tit. I. §. 7. 8. verlangt, dergleichen Schein, ohne Entgeld zu ertheilen.						
36.) Für einen Bestell-Zettel,	=	=	3	=	=	2
37.) Für eine schriftliche Ladung an die Partheyen, ingleichen an Zeugen und sonst,	=	=	6	=	=	4
Für die dazu gehöriigen Beylagen vom Blatte,	=	=	1	=	=	1

	Bey dem General-Kriegs- Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär- Gerichten.						
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.				
Wenn deren Interessenten mehr sind, wird wegen eines jeden, der besonders cäuret werden muß, noch entrichtet,	=	=	—	2	—	=	=	—	1	—
38.) Für einen Gedent-Zettel,	=	=	—	4	—	=	=	—	2	—
und wenn deren mehr als einer, von jedem noch,	=	=	—	2	—	=	=	—	1	—
39.) Für Abkündigung oder Prorogation eines angelegt gewesenen Termins auf des Partis Ansuchen, außer denen Co- pialien und Beylagen,	=	=	—	6	—	=	=	—	4	—
wo sie aber vom Richter selbst geschieht, ist nichts zu nehmen.										
40.) Für ein Patent an mehrere Credito- res oder Interessenten,	=	=	1	8	—	=	=	1	—	—
41.) Für die Edictal-Citationes unter dem Gerichts-Siegel,	=	=	1	12	—	=	=	—	12	—
42.) Für ein Requisitions-Schreiben an den Richter desjenigen, der vorgela- den wird, außer den Copialien,	=	=	—	12	—	=	=	—	4	—
Wenn deren auf einmal unterschiedene auszufertigen sind, für jedes folgende,	=	=	—	4	—	=	=	—	2	—
43.) Für die Insumation einer Ladung dem Boten, oder Gerichts-Webel,	=	=	—	1	—	=	=	—	1	—
44.) Für die Registratur über den, wegen der Insumation, erstatteten Bericht, Wo vielen ein Patent insinuivet, wird, überhaupt,	=	=	—	2	—	=	=	—	1	—
	=	=	—	6	—	=	=	—	4	—
45.) Für das Angeben in termino zur Gü- te, oder Recht, zu registriren, in gleichen										

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
bey jedem eingebrachten rechtlichen Gesetze, von wem und zu welcher Zeit es ad Acta gekommen, anzumerken, auf eine Parthey,	=	=	2	=	=	1
46.) Für Cautionen de rato, ingleichen pro expensis, oder andere vorkommen de passus, darüber etwa zu attestiren gebeten wird, zu registriren,	=	=	4	=	=	3
47.) Für Bestätigung eines Curatoris litis oder honorum, in Concurssen und deren Verpflichtung,	=	=	1 12	=	=	—
48.) Für Verpflichtung eines Calculatoris und Taxatoris,	=	=	12	=	=	8
49.) Für Ausfertigung der Curatelen in forma probante,	=	=	1	=	=	12
50.) Für Verpflichtung des Gemein-Schuldners, wenn er selbst den Concurss vertritt oder seines Procuratoris,	=	=	1	=	=	—
51.) Wenn die Güte zwischen denen Partheyen in termino mit Fleis versucht wird, für die diesfalls gehabte Mühe und gefertigte Registratur, von jedem Part,	=	=	16	=	=	8
	bis	1	—	bis	12	—
Wenn mehrere Personen dabey concurriren, von jeder Person,	=	=	10	=	=	6
	bis	12	—	bis	8	—
jedoch, daß es zusammen, ansteige,	nicht über	3	—	nicht über	2	—

	Bey dem General-Kriegs- Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär- Gerichten.						
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.				
52.) Wo solche Güte verfangt und die Sache weitläufig und wichtig, dem Richter über obiges annoch,	=	=	1	—	—	—	=	=	16	—
		bis	2	—	—	—		bis	1	—
53.) Gleichwie sich sämtliche Sätze von Num. 27. bis 52. nur von Sachen, so nicht zu den geringfügigen zu rechnen, verstehen, also passieren hingegen, in geringfügigen Sachen, nach Maaßgebung des Mandats vom 28 Novem- ber 1753. wenn die Irrung durch mündlich Verhör sogleich abgethan wird, für alles und jedes, so bis dahin, seit Anbringung der Klage oder Imploration, zu expediren gewesen, excl. des baaren Verlags, =	=	=	—	16	—	—	=	=	—	16
und wenn auf gehaltene mündliche Verhör der Richter sofort selbst decretirt incl. sämtlicher vorhergehender Expeditionen,	=	=	—	21	—	—	=	=	—	21
Wenn aber verfahren werden müssen, für obiges alles benebst der Involuta- tion und der Urtheilsfrage,	=	=	1	—	—	—	=	=	1	—
Und wenn der Richter darinnen selbst verabschiedet, über voriges annoch,	=	=	—	8	—	—	=	=	—	8
Wie denn auch bey denen nachhero etwa auflaufenden Judicialibus in gering- fügigen Sachen, jedesmal nur die Hälfte desjenigen, was nach dieser										

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
Ordnung in wichtigern Fällen, bey denen post Num. 59. folgenden Rubriken, zu nehmen erlaubt ist, gefordert werden mag.						
54.) Von Sätzen ad Acta zu schreiben, auf jedes Blatt,	=	=	1	=	=	1
55.) Für Liquidation der Gerichts-Expensen ad Acta bey jedem Termine,	=	=	2	=	=	2
56.) Für die Introtulation der Acten, dazu der Termin gleich bey der ersten Citation zu benennen, giebt jeder Theil	=	=	3	=	=	3
Wo aber ein neuer Termin anzusetzen nöthig ist, für die Citation,	=	=	4	=	=	3
57.) Für eine Urtheils-Frage, allerseits Partheyen,	=	=	8	=	=	6
58.) Für einen Abschied auf vorhergegangenes rechtliches Verfahren, da es ein Interlocut,	=	=	16	=	=	12
ein Definitiv,	=	=	1	=	=	1
59.) Für die Rationes decidendi, wenn solche absonderlich beygefüget werden, noch halb so viel als für den Bescheid.						
60.) Für ein Decret, so aus einem bey dem Dicasterio eingeholten rechtlichen Informate gefertigt wird,	=	=	16	=	=	12
Wenn mehrere Partheyen, außer Klägern und Beklagten, von jeder,	=	=	8	=	=	6
61.) Für die Citation zur Publication eines Urtheils oder Abschieds,	=	=	6	=	=	3

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
und soviel der in eine gemeinschaftliche Citation vorzuladenden Citandorum sind, von jedem,	"	"	2	"	"	1
jedoch, daß es nicht über komme,	"	"	16	"	"	12
62.) Für Publication eines Urtheils oder Abschieds, incl. der Registratur, haben die gesanten Partheyen zu entrichten,	"	"	12	"	"	8
63.) Für ein im Concurs nach eingeholten rechtlichen Informaten abzufassendes Designations-Decorret,	"	"	1	"	"	
	bis		2	"	"	
Für einen vom General-Kriegs-Gerichte selbst gefertigten Distributions-Abschied,	"	"	2	"	"	
	bis		6	"	"	
Wenn es aber über 5000 Thlr. betrifft, nach Beschaffenheit der Mühe,	"	"	6	"	"	
	bis		8	"	"	
64.) Für Abschrift eines Bescheides oder Urtheils, wenn sie begehrt und in vim publicati zugeschickt wird,	"	"	2	"	"	2
wenn es aber über einen Bogen noch dazu die Copiales.	"	"		"	"	
65.) Für verlangte Abschrift eines Befehls,	"	"	2	"	"	2
66.) Für ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati übersendet wird,	"	"	6	"	"	3

	Bey dem General-Kriegs- Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär- Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
67.) Für die Registratur der Annahme einer Leuterung, incl. der Präsentation,	=	=	6	=	=	3
68.) Für die Registratur über deren Rejection,	=	=	6	=	=	3
69.) Für die Notification solcher Rejection,	=	=	4	=	=	3
70.) Für die Präsentation einer Appellation,	=	=	2	=	=	1
71.) Für die Rejection einer eingewandten Appellation,	=	=	8	=	=	—
72.) Für die Citation zu Abbsung des Berichts oder Vortrags,	=	=	6	=	=	3
73.) Für die Notification an Appellanten,	=	=	3	=	=	2
74.) Für die Insinuation dieser Citation und Notification, dem Gerichts-Webel,	=	=	1	=	=	1
75.) Für die Registratur über die Relationen wegen der Insinuation,	=	=	2	=	=	1
76.) Die Abbsung des Berichts oder Vortrags zu registriren,	=	=	3	=	=	2
77.) Für die Inrotulation der Acten bey deren Einschickung,	=	=	6	=	=	3
78.) Für Reverential-Aposteln,	=	=	—	=	=	12
79.) Für einen in vim refutatoriorum erstatteten ausführlichen Bericht oder Vortrag,	=	=	—	=	=	1
80.) Für ein vom Part in diesen und andern Fällen veranlaßtes Inserat, wenn	=	=	—	=	=	—

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
es nöthig gewesen, auch kurz oder weitläufig abgefaßt,	=	=	—	=	=	4
						6
						8
						10
				bis		12
81.) Für eine Inhibition, wenn bey dem General-Kriegs-Gerichte eine Appellation angenommen wird,	=	=	12	=	=	—
82.) Für Aufsetzung eines de- oder referirten Eydes, nebst dem Eyde vor Gefährde, ingleichen eines jeden andern Eydes, nachdem solcher weitläufig,	=	=	12	=	=	8
		bis	18	=	=	—
83.) Für Abnahme dergleichen entweder ganz, oder nur zum Theil abgelegten, mit eingeschloßen der über dessen Leistung und vorhergegangenen Abmonition gefertigten Registratur, von der Person,	=	=	16	=	=	8
Jedoch, daß es, wenn mehrere litis-Consorten den Eyd abzulegen haben, zusammen nicht über ansteige.	=	=	3	=	=	2
84.) Für einen Dilations-Schein,	=	=	8	=	=	4
85.) Wenn die Dilation, cum solemnitate legali ertheilet wird,	=	=	1	=	=	12
86.) Für die Registratur über Production derer inducirten, ingleichen über die						

	Bey dem General-Kriegs- Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär- Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
Edition derer von andern geforderten Documente, = = =	=	=	6	=	=	3
excl. der Copialien vom Blatt, =	=	=	1	=	=	1
87.) Für ein Document zu vidimiren ad Acta, oder unterm kleinen Siegel, excl. der Copialien.	=	=	6	=	=	4
88.) Für ein Document zu vidimiren un- term großen Siegel, =	=	=	1	=	=	—
89.) Bey weitläufigern, alten und unse- ferlichen Schriften, hierüber annoch,	=	=	12	=	=	8
	bis	1	—	bis	12	—
90. Für gerichtliche Verwahrung derselben Documente, =	=	=	3	=	=	3
91.) Für Requisitoriales, oder Comput- foriales, excl. der Copialien, =	=	=	12	=	=	4
92.) Für einen Zeugen summarisch zu ver- hören, und dessen Aussage zu registri- ren, auch allenfalls eydlich bestärken zu lassen, = =	=	=	12	=	=	6
und nach Weitläufigkeit der Sache,	=	=	1	=	=	12
93.) Für Arbitrirung und Rejection derer Articul, oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzuläs- sig sind, = =	=	=	12	=	=	8
	bis	1	—	bis	16	—
94.) Für einen Zeugen auf Articul abzuhö- ren, wenn deren unter und bis 15 sind,	=	=	8	=	=	6
von 15 bis 30, = = =	=	=	16	=	=	12
von 30 bis 50, = = =	=	=	21	=	=	18
von 50 und drüber von jedem Articul,	=	=	3	=	=	3

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
95.) Für Ausfertigung des Rotuli in forma probante, excl. der Copialien,	=	=	1	=	=	12
96.) Wenn Interrogatoria übergeben werden, bezahlt der Produkt von jedem Interrogatorio auf so viel Zeugen, als er deswegen befragen läßt, wie bey den Articulis.						
97.) Für die Publication eines Beweises und Gegenbeweises mit Zeugen und solche zu registriren,	=	=	6	=	=	6
98.) Für die Registrirung derer eingelauenen Produkts-Sätze,	=	=	6	=	=	6

Titulus III.

Von denen bey Actibus voluntariae Jurisdictionis vorkommenden Unkosten.

99.) Für eine Vormundschafts-Bestätigung zu einem besondern gewissen Actu, wenn nur eine Registratur darüber gefertigt wird,	=	=	8	=	=	3
wenn die Ausfertigung schriftlich geschieht,	=	=		=	=	
	incl. vorherstehend. 8 gl.		1	incl. vorherstehend. 3 gl.		6
100.) Für Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Actorii,	=	=	12	=	=	8
101.) Für einen mündlich erdineten letzten Willen in behörige Form zu bringen						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte,			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
und bey denen Gerichten nieder zu legen, wenn der Testator davor in Person erscheint,						
bey Unter-Officiers und Gemeinen,	=	=	16	=	=	12
bey Capitains und Subaltern-Officiers,	=	=	2	=	=	1 12
bey Staats-Officiers,	=	=	3	=	=	2
102.) Wenn die Gerichte ins Haus erfordert werden,						
auf den ersten Fall,	=	=	1	=	=	16
auf den andern Fall,	=	=	2	12	=	1 16
auf den dritten Fall,	=	=	4	=	=	2 12
103.) Für Annehmung eines übergebenen schriftlichen Testaments, nebst der deshalber nöthigen Registratur und Recognition, wenn der Testator selbst in Gerichten erscheint,						
bey gemeinen Soldaten,	=	=	8	=	=	6
wenn er die Gerichte zu sich erfordert läßt,	=	=	16	=	=	12
104.) Bey Capitains und Subaltern-Officiers,						
auf den ersten Fall,	=	=	1	16	=	1
auf den letztern Fall,	=	=	2	=	=	1 8
105.) Bey Staats-Officiers,						
auf den ersten Fall,	=	=	2	=	=	1 16
auf den letztern Fall,	=	=	3	=	=	2
106.) Wenn ein gerichtlich hinterlegtes Testament wieder zurückgenommen						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
und cassirt wird, für die diesfalls gefertigte Registratur,						
bey Staats- und Ober-Officiers,	=	=	18	=	=	12
bey Unter-Officiers und Gemeinen,	=	=	6	=	=	4
		bis	8		bis	6
107.) Für ein Codicill, wie bey denen Testamenten.						
108.) Für Eröffnung und Publication eines Testaments, benebst der Registratur,						
bey Staats- und Ober-Officiers,	=	=	1 8	=	=	1
bey Unter-Officiers und Gemeinen,	=	=	16	=	=	12
109.) Für Abschrift von einem gerichtlichen Testamente von dem Blatt, es muß aber wie bey No. 25. gedacht, geschrieben seyn,	=	=	1	=	=	1
110.) Für dessen Vidimus unterm kleinen Siegel,	=	=	6	=	=	6
unterm größern Siegel,	=	=	1	=	=	
111.) Für Versiegelung einer Erbschaft und für die Registratur,						
bey Staats-Officiers,	=	=	3	=	=	2
bey Capitains und Subaltern-Officiers,	=	=	2	=	=	1
bey geringen Erbschaften,	=	=	1		bey Unter-Officiers u. Gemeinen Soldaten,	16

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
Weise, wie bey dem Inventario; die Copiales müssen von dem Blatte mit absonderlich bezahlt werden.	=	=	— 1 —	=	=	— 1 —
117.) Für die von Erben gesuchte Confirmation einer, außer Gerichte geschenehen Erbtheilung aufs höchste, =	=	=	1 8 —	=	=	1 — —
von mittelmäßigen, =	=	=	1 — —	=	=	— 16 —
und wenn sie geringe, =	=	=	— 16 —	=	=	— 8 —
118.) Für einen Extract aus dergleichen Erbtheilung vom Blatte, =	=	=	— 1 —	=	=	— 1 —
119.) Für dessen Widimirung unterm kleinen Siegel, überhaupt, =	=	=	— 6 —	=	=	— 6 —
unterm großen Siegel, =	=	=	1 — —	=	=	— — —
120.) Von einer gerichtlich beschenehen oder zur Confirmation insinuirten Schenkung unter den Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des geschenkten sich beläuft, unter und bis 10 fl. =	=	=	— 12 —	=	=	— 6 —
= = = 100 fl. =	=	=	1 — —	=	=	— 12 —
= = = 500 fl. =	=	=	1 12 —	=	=	— 18 —
= = = 1000 fl. =	=	=	2 — —	=	=	1 — —
wenn es mehr beträgt, =	=	=	3 — —	=	=	1 12 —
und höher nicht.						
121.) Wo aber keine Summe bestimmt ist, als bey Schenkung der Gerathe und des Heergeräthes bey Staats-Officiers, =	=	=	2 — —	=	=	1 8 —
bey Capitains und Subaltern-Officiers, =	=	=	1 — —	=	=	— 16 —

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
Wäre das Quantum gar geringe und unter 10 fl.	=	=	12	auch bey Unter-Officers und Gemeinen,	=	=
122.) Für eine Schenkung aufm Todesfall, wie für Annehmung eines schriftlichen Testaments, No. 103. 104. 105.						6
123.) Für Confirmation einer außer Gerichten von Interessenten übergebenen Transaction, Ehe-Stiftung, Emancipation, Adoption, und andrer dergleichen Handlungen und Contracten bey Staabs-Officers,	=	=	2	=	=	
bey Capitains und Subaltern-Officers,	=	=	1	=	=	1
				bey Unter-Officers u. Gemeinen Soldaten,		12
124.) Für einer Frauen gerichtliches Verzicht zu registriren, und in forma probante auszufertigen,						
bey Staabs-Officers,	=	=	1	=	=	
bey Capitains und Subaltern-Officers,	=	=	1	=	=	16
				bey Unter-Officers und Gemeinen,		6

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
125.) Wenn sie eydlich geschieht, bey Staabs-Officiers, bey Capitains und Subaltern-Officiers,	=	=	I 16	=	=	—
	=	=	I 8	=	=	I —
				bey Unter-Officiers u. Gemeinen,		8 —
126.) Für eine Registratur über Recognition eines Contracts und Schuld-Briefes, nebst deren Ausfertigung, wenn es vor Gerichte geschieht,	=	=	16	=	=	12 —
				bey Unter-Officiers u. Gemeinen,		6 —
im Hause,	=	=	I 8	=	=	I —
Titulus IV.						
Von Hülfß-Sachen.						
127.) Eines Schuldners Mobilien und Effecten aufzuschreiben, und in ein richtiges Verzeichniß zu bringen, bey Staabs-Officiers täglich,	=	=	2	bey Capitains und Subaltern-Officiers,	I	—
				bey Unter-Officiers u. Gemeinen,		8 —

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
Doch sind des Tages wenigstens 7—8 Stunden dazu anzuwenden, im übrigen wie bey No. 113.						
128.) Für gerichtliche Versiegelung derer Mobilien und die Registratur darüber zu halten, bey Staabs-Officers, =	=	=	I	bey Capitains und Subaltern-Officers, bey Unter-Officers u. Gemeinen,	16	
129.) Für Arretirung einer Person wegen Wechsel- und anderer Schulden, in- oder außer deren Quartier und für die diesfalls gefertigte Registraturen, =	=	=	2	bey Capitains und Subaltern-Officers,	I	
130.) Den Arrest in Wechsel-Sachen zu relaxiren, =	=	=	I	=	16	
131.) Für eine Auspfändung auf Schuld, =	=	=	12	=	6	
132.) Für ein Praeceptum de non solvendo vel alienando, wo es einiger weisläufiger Untersuchung der Sache gebraucht, =	=	=	8	=	4	
133.) Für Relaxation oder Cassation dergleichen Praecepti, =	=	=	12	=	8	
	=	=	8	=	4	

D

	Bey dem General-Kriegs- Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair- Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
134.) Für eine Hülfz. Auflage,	=	=	8	=	=	4
135.) Für Aufnahme und Prorogation ei- nes Hülfz. Termins auf der Parthey- en Instanz,	=	=	6	=	=	4
Wenn es von dem Richter ex officio ge- schiehet; so ist von denen Partheyen nichts zu entrichten.						
136.) Für Constituirung eines Liquidi vor der Hülfz,	=	=	16	=	=	12
137.) Für die Execution und Hülfz,	=	=	1 8	=	=	1
138.) Wenn solche noch zu rechter Zeit pro realiter facta angenommen wird,	=	=	16	=	=	8
139.) Fürs Patent wegen Verkaufung verholfener Mobilien,	=	=	12	=	=	8
140.) Für Verkauf verholfener Mobilien, täglich,	=	=	2	=	=	1
141.) Dem dazu gebrauchten Proclamatori, täglich excl. des Druckerlohns, der Transportirung und derer Behältniße, so besonders bezahlt werden, und ist des Tages 7—8 Stunden zu expediren, wie bey No. 113.	=	=	16	=	=	16
142.) Für die Notiz, wenn solches in Zei- tungen bekannt gemacht wird, als soviel auch in andern Fällen, da dergleichen Notification von nöthen, zu entrichten.	=	=	8	=	=	6
143.) Für eine Execution in Nomina,	=	=	12	=	=	8

	Bey dem General-Kriegs- Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär- Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
144.) Eine cessionem honorum zu registriren, excl. derer Copialien, =	=	=	16	=	=	12
Titulus V.						
Von denen Untersuchungen, Inquisitionibus und Berrichtungen in peinlichen Sachen.						
145.) Für eine Rüge zu registriren, den Inculpaten darüber summarisch zu vernehmen und die Registratur nach rechtlichem Erkenntniße zu verschicken, auch das eingekommene Rügen-Decisum zu publiciren, überhaupt, =	=	=	1	=	=	16
146.) Wenn Zeugen darüber zu vernehmen, wie bey No. 92.						
147.) Für einen über dergleichen Rüge, in sofern es thunlich, sofort ertheilten Abschied und dessen Publication, =	=	=	8	=	=	6
148.) Für eine Registratur über eine Denunciation, wenn sie weitläufig, =	=	=	16	=	=	12
149.) Für einen Verwundeten, oder andern Beschädigten, zu besichtigen und die befundene Beschaffenheit der Ver-						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
wundung oder Beschädigung zu registriren, außer denen Reisekosten, excl. des Medici und Chirurgi Besichtigung und Bericht, mit welchen der Richter besonders zu handeln, oder deren Forderung zu den Acten zu liquidiren und in dem einzuholenden Urtheil der Ermäßigung zu gewarten hat.	=	=	1 8	=	=	1 6
150.) Für einen todten Körper aufzuheben, die Denunciation wegen dessen Findung und die Aufhebung selbst zu registriren,	=	=	1	=	=	1 2
151.) Der Aufhebung und Section eines Todten beyzuwohnen, die deshalb nöthige schrift- und mündliche Verordnung zu thun, den Medicum und Chirurgen zu requiriren, und über alles richtige Registratur zu fertigen,	=	=	1 12	=	=	1
152.) Dem Medico für Beywohnung der Section und sein darüber ertheiltes Bedenken, wenn er Bestallung hat,	=	=	2	=	=	2
wenn er keine Bestallung hat,	=	=	3	=	=	3
153.) Dem Chirurgo für die Eröffnung des Körpers, wenn er in Bestallung stehet,	=	=	1 16	=	=	1 16
wenn er in keiner Bestallung stehet,	=	=	2	=	=	2
154.) Wenn sie über Land deshalb reisen müssen, bekommt der Medicus noch						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
außerdem auf einen Tag für Versäumniß und zur Auslösung, = der Chirurgus, =	=	=	1	=	=	1
155.) Für eine gemeine bey Inquisitionibus nöthige Mißive, =	=	=	16	=	=	16
Wenn aber die Mißiven umständlich abzufassen, und der Richter ein mehreres, als hier verordnet, fordern zu können vermeinet, so hat er solches ad Acta zu liquidiren und rechtliche Ermäßigung darüber zu gewarten.	=	=	4	=	=	3
156.) Für einen Haft- und Steckbrief wider einen Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldner, =	=	=	12	=	=	6
und wenn deren unterschiedene ausgefertigt werden, von jedem annoch, =	=	=	4	=	=	3
157.) Für ein sicher Geleit und dessen Ausfertigung, wenn solches einem Delinquenten, oder ausgetretenem Schuldner ertheilet wird,						
bey einem Staabs-Officier, =	=	=	2	=	=	
bey einem Capitain und Subaltern-Officier, =	=	=	1	=	=	12
158.) Für einen Nevers wegen Ausantwortung eines Gefangenen, =	=	=	12	=	=	6
159.) Für die Instruction zu Abholung eines anderwärts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldners, =	=	=	12	=	=	6

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
160.) Für die dazu abgeschickten Gerichts- personen vid. No. 22.						
161.) Für ein summarisch Verhör des In- culpaten, oder Inquisiten,	=	=	12	=	=	6
	bis	1		=	=	8
				bis		12
Es wäre denn, daß bey weitläufigen und mühsamen Verhören ein mehre- res amoch zu pafiren wäre, als wel- ches richterlicher Ermäßigung zu überlassen.						
162.) Für Abfassung der Inquisitional- Articul oder Vernehmungspunkte von jedem,	=	=	9	=	=	6
jedoch, daß alle unnöthige ausgelassen, oder bey dem Erkenntniße durch Mo- deration abgezogen und unterstrichen werden; sind aber deren mehr als 96 abzufassen nöthig, von jedem über diese Zahl nur	=	=	3	=	=	3
163.) Den Inquisiten, oder Inculpaten, über solche Articul oder Puncte zu ver- nehmen, und seine niedergeschriebene Aussage in einen Rotulum zu bringen, von jedem Articul, oder Verneh- mungspunkt,	=	=	9	=	=	6
und wenn deren 96 sind, von jedem derer übrigen,	=	=	3	=	=	3
Jedoch ist dem Ermessen des Judicis mo- derantis anheim zu stellen, in dem ei-						

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
nem sowohl als andern Falle, nach Beschaffenheit der Umstände, auch ein mehreres hierunter passiren zu lassen.						
164.) Für Abfassung der Articul, darüber Zeugen abzuhören, von jedem, wenn deren aber über 48 sind, von jedem derer übrigen	=	=	9	=	=	6
165.) Einen Zeugen vorzuladen,	=	=	3	=	=	3
166.) Für jeden Zeugen zu vereyden, dessen Deposition zu registriren und solche nachgehends in einen Rotulum zu bringen, für jeden Articul, und wenn deren über 96 sind von jedem,	=	=	6	=	=	3
167.) Für die Confrontation über die summarische Verhör und Registratur überhaupt, sonst aber auf jedem Articul, oder Punkt, darüber sie beschiehet,	=	=	9	=	=	6
Wenn jedoch die Confrontation nebst der darüber gefertigten Registratur außerordentlich mühsam und weitläufig, bleibt dem Richter frey seine Mühe besonders ad Acta zu liquidiren, damit diesfalls die Ermäßigung im Urtheil geschehe.	=	=	3	=	=	3
168.) Für eine Registratur über die in Untersuchungen vorfallende Dinge,	=	=	12	=	=	6
	=	=	9	=	=	6
	=	=	4	=	=	3

	Bey dem General-Kriegsgerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
169.) Für Beywohnung einer vom Defensore und andern mit den Arrestanten gesuchten Unterredung, =	=	=	6	=	=	4
170.) Für Beywohnung, wenn dem Advocato die Acta zum Durchsehen und excerptiren vorgeleget werden, jedesmal,	=	=	8	=	=	6
171.) Für Verstattung einer Frist zur Defension und Beybringung der Nothdurft, =	=	=	4	=	=	3
172.) Für eine schriftliche Auflage, =	=	=	4	=	=	3
173.) Für eine Urthels-Frage, =	=	=	8	=	=	6
174.) Für Inrotulation der Acten bey Verschickung nach rechtllichem Erkenntniß, =	=	=	4	=	=	2
175.) Für den vor Publication des Urthels zu erstattenden Vortrag, =	=	=	16	=	=	12
		bis	1	=	=	
176.) Für ein in Untersuchungs-Sachen abzufassendes rechtliches Bedenken mit beygefügetem Gutachten, =	=	=	2	=	=	
	=	=	3	=	=	
	=	bis	4	=	=	
177.) Für einen Vortrag in Abolitions-Sachen nach Unterschied der Personen und Wichtigkeit der Fälle, =	=	=	4	=	=	
	=	=	5	=	=	
	=	bis	6	=	=	
178.) Das Urthel zu publiciren und zu registriren, =	=	=	6	=	=	4

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militair-Gerichten.		
	tbl.	gl.	pf.	tbl.	gl.	pf.
179.) Für einen Reinigungs-Eyd abzufassen, und von dem in Untersuchung befangenen abzunehmen,	=	=	8	=	=	6
		bis	12		bis	8
180.) Dem Geistlichen, so dazu gezogen wird,	=	=	16	=	=	16
181.) Eine Urpbede aufzusetzen und abzulegen zu lassen,	=	=	12	=	=	8
182.) Für Besetzung eines Kriegs-Rechts, wenn es Generals-Personen und Staats-Officiers betrifft, und nicht über zwey Tage währet,	=	=	24	=	=	--
außerdem für jedem Tag noch mehr.	=	=	3	=	=	--
183.) Für Haltung eines Kriegs-Rechts über Capitains und Subaltern-Officiers, wenn es acht Tage währet,	=	=	12	=	=	4
sonsten nur	=	=	6	=	=	2
184.) Der Execution einer Todesstrafe bezuwohnen, das Urtheil auf dem Richtplatz nochmals zu publiciren, und die diesfalls nöthige Registratur zu fertigen,	=	=	1	8	=	1
185.) Denen Geistlichen für Besetzung und Vorbereitung zum Tode,	=	=	1	=	=	1
für die Begleitung zur Execution, jedem,	=	=	1	=	=	1

	Bey dem General-Kriegs-Gerichte.			Bey denen Regiments- und übrigen Militär-Gerichten.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
Alle vorstehende Sätze finden nur alsdenn statt, wenn Officiers wegen gemeiner Rügen, oder Verbrechen, oder auch wegen Malversation in Untersuchung gerathen, welchenfalls sie die Gerichts- und andere Unkosten dieser Lage gemäs, zu entrichten haben.						
In bloßen Militär- und Dienst-Sachen, werden die Untersuchungen ex officio geführet.						
Auch haben die Auditeurs die Untersuchungen gegen Unter-Officiers, Gemeine und Officiers-Bedienten, auch derer erstern bey ihren Corps sich befindende Weiber und Kinder ex officio zuführen.						
Es wäre denn, daß eine oder andere dieser Personen eigenes Vermögen besäßen; als wovon sie die aufstauenden Unkosten zu bezahlen allerdings gehalten sind,						

Titulus VII.

Taxa der Gebühren des Gerichts-Webels, Profosen und Nachrichters.

	thl.	gl.	pf.
192.) Wenn in denen Gerichten Actus voluntariae jurisdictionis, als Testamente, Codicille, Schenkungen unter denen Lebendigen ꝛc. und dergleichen abgehandelt werden, be- stümmt der Gerichts-Webel von jeder Part =	—	2	—
193.) Die Partheyen mündlich vors Gerichte zu bestellen, von jeder Part, =	—	1	—
194.) Eine schriftliche Citation zu insinuiren,	—	1	—
195.) Eine Edictal-Citation anzuschlagen und wieder abzuneh- men, für beydes,	—	2	—
196.) Einen Hülfß-Actum zu verrichten,	—	3	—
197.) Für Aufwartung bey Ob- Die- und Consignationen einer Verlaßenschaft, oder anderer Mobilien, täglich,	—	4	—
198.) Bey Aufhebung eines todten Körpers zu seyn, und die Anstalten darzu zu machen, bestmmt der Profosß,	—	6	—
199.) Bey Besichtigung und Section eines Entleibten zu seyn, und das bey vorigem Puncte beschriebene zu verrichten,	—	6	—
200.) Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen,	—	6	—

	thl.	gl.	pf.
201.) Dergleichen anzuliefern,	—	4	—
202.) An Auslösung, wenn dabey über Land zu reisen, täglich,	—	12	—
203.) Officiers, die auf der Haupt-Wacht, oder sonst, Arrest leiden, haben an den Procoß, und zwar			
ein Capitain,	2	—	—
ein Subaltern-Officier,	1	—	—
ein Unter-Officier und Gemeiner, wenn er geschlossen gewesen ist,	—	8	—
sonst aber nur,	—	4	—
zu entrichten.			
204.) Der Nachrichten erhält von jeder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle,	2	12	—
205.) Für die Aufsenkung eines im Duel Entleibten und Hinz auschaffung des Körpers an den Galgen, höchstens	5	—	—
206.) Für die Abnehmung eines mit dem Strange hingerichtetz ten Mißethäters,	1	6	—
207.) Für die an einem Selbstmörder zu vollstreckende gerichtz liche Verfügung,	2	12	—
208.) Wenn derer Deserteurs Namen an den Galgen zu schla gen, für das Anschlagen eines einfachen Blechs,	—	16	—
Für zwey dergleichen zusammengeleibthete Bleche aber, soviel auch Nahmen darauf stehen möchten,	1	8	—

	thl.	gl.	pf.
209.) Für Verbrennung eines Pasquils,	—	16	—
210.) Wenn ein Nachrichtenr mit seinem Knechte über Land reisen muß, für beyde auf Tag und Nacht Zehrung und für die Pferde,	1	7	6

A n m e r k u n g.

Die Advocaten- und Anwaltschafts- Gebühren bey dem General-Kriegs- und bey den Regiments- auch übrigen Militair-Gerichten, sind lediglich nach der gemeinen Sportul-Taxe de ao. 1764. zu liquidiren, und soll hiebey auf den darinn gemachten Unterschied der Judiciorum jedesmal behörige Rücksicht genommen werden.







Ke. 1713. 8

(x 2569073)

m. 5



T a x a

derer Gerichts-Gebühren für das General-Kriegs-Gerichte und die selbigem subordinirte Militair-Instanzen, worunter jedoch das Stempelpappier, wo solches von nöthen, nicht mit begriffen.



Titulus I.

Von denen in Gerichten vorkommenden gemeinen Händeln.

Von denen pflichtshalber zu besorgenden Verrichtungen, als für Rubricirung und Haltung, auch Eintragung derer Acten ins Repertorium, Vorlegung derselben, Ertheilung und Fassung einer Resolution an die Canzley, oder zu den Acten und dergleichen, soll nichts angegesetzt noch genommen; die verdienten Gerichts-Gebühren hingegen, jedesmahl zu den Acten und Protocollen liquidiret, und demjenigen, so solche zu entrichten hat, nicht anders, als mittelst einer specificirten Liquidation abgefordert werden.

Solchemnach sind zu nehmen nachgelassen:

2

